

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung einer neu errichteten Straße zur zukünftigen Kreisstraße 39 zum Industriepark Pferdsfeld der Stadt Bad Sobernheim, in der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim.

Widmung zur Kreisstraße 39

Die im Gebiet der Stadt Bad Sobernheim, Kreis Bad Kreuznach verlaufende neue Erschließungsstraße zum Industriepark Pferdsfeld erhält gem.§ 36 i.V. mit § 3 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. 1 S. 273 ff.) in derzeit gültigen Fassung, die Eigenschaft einer Kreisstraße und wird Teil der Kreisstraße 39.

Die gewidmete Strecke verläuft:

von Netzknoten 6111 052 ab Stat. 0,594 nach Netzknoten 6111 053 bis Stat. 2,449 <u>Kreisel – Netzknoten 6111 053</u>	= 1,855 km
von Netzknoten 6111 053O ab Stat. 0,000 nach Netzknoten 6111 053A bis Stat. 0,015	= 0,015 km
von Netzknoten 6111 053A ab Stat. 0,000 nach Netzknoten 6111 053B bis Stat. 0,033	= 0,033 km
von Netzknoten 6111 053B ab Stat. 0,000 nach Netzknoten 6111 053C bis Stat. 0,028	= 0,028 km
von Netzknoten 6111 053C ab Stat. 0,000 nach Netzknoten 6111 053O bis Stat. 0,015	= 0,015 km

Die Gesamtlänge der gewidmeten Teilstrecke beträgt: = 1,946 km

Die Straßenbaulast für die gewidmete Teilstrecke geht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfügung, in dem in § 31 i.V. mit § 11 LStrG festgelegten Rahmen, auf den Kreis Bad Kreuznach über.

Die Widmungsunterlagen können in der Zeit vom 29.09.2011 bis 27.10.2011 während der Dienststunden von montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr -16.00 Uhr, Freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach Zimmer 55 (Erdgeschoss) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der o.g. Einlegungsbehörde eingegangen ist.

Bad Kreuznach, den 22. September 2011
Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Diel
Landrat